

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

A. Zielsetzung

Angleichung des Dienstrechts der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz an das der Polizeien der Länder.

B. Lösung

Durch Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes und durch Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften werden die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz mit den sich daraus ergebenden besoldungsrechtlichen Folgen denen der Polizeivollzugsbeamten der Länder angepaßt. Die bisherigen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nur eine zeitlich begrenzte Dienstzeit ableisten, entfallen. Der Beruf des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird als Lebensberuf ausgestaltet. Die Amtsbezeichnungen werden denen bei den Polizeien der Länder angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei Kapitel 06 25, Obergruppe 42 werden jährliche Mehrkosten in Höhe von 13,7 Millionen DM entstehen, die im Finanzplan abgedeckt sind.

Im Bereich der Ausbildung wird das Gesetz in geringem Umfang Mehrkosten verursachen, die durch Wegfall von Kosten

für die Ausbildung im Rahmen der Berufsförderung — nach §§ 11, 12 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der gegenwärtigen Fassung — im Epl. 06 ausgeglichen werden.

Den Mehrausgaben werden jedoch vom 3. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes an schon durch den Wegfall der Zahlung von Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfen — nach §§ 17, 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der gegenwärtigen Fassung — Einsparungen bei dem Versorgungshaushalt (Epl. 33) gegenüberstehen.

Diese Einsparungen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes jährlich betragen:

vom 3. Jahr an	3 Millionen DM,
vom 5. Jahr an weitere 15 Millionen DM, also	18 Millionen DM,
vom 9. Jahr an weitere 33 Millionen DM, also	51 Millionen DM.

Durch diese Minderausgaben werden auf längere Sicht die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehrkosten aufgefangen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 211 02 — Bu 16/75

Bonn, den 14. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG) mit einer Anlage, Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 417. Sitzung am 14. März 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGSPersG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält folgende Fassung:

Abschnitt I**Gemeinsame Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und für den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder. Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Satzes 1 sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Ordnungs- und Streifen dienst in der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 2**Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3**Laufbahnen**

(1) Für die in § 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz:

a) die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes,

b) die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,

c) die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes;

2. im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes:

a) die Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes,

b) die Laufbahn des höheren Kriminaldienstes;

3. in der Verwaltung des Deutschen Bundestages:

a) die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion,

b) die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnungen.

§ 4**Polizeidienstunfähigkeit**

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

§ 5**Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich**

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollen dung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

§ 6

Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Unfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern sowie für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten nach den §§ 62 und 68 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834),

geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

Abschnitt II**Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

§ 7

Ausbildung

Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Ausbildung, die sie für eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und in den entsprechenden Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes der Länder befähigen soll.

§ 8

Versetzung

(1) Die Versetzung eines Beamten, der noch nicht zehn Dienstjahre seit seiner Einstellung in den Bundesgrenzschutz vollendet hat, in den Polizeivollzugsdienst eines Landes bedarf nicht der Zustimmung des Beamten, wenn ein dienstliches Bedürfnis an der Versetzung besteht und das neue Amt einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Der Beamte ist jedoch vor einer solchen Versetzung zu hören.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte kann auch in ein Amt einer Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes versetzt werden, wenn er die Befähigung für diese Laufbahn besitzt. Besitzt er die Befähigung für eine solche Laufbahn im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung durch erfolgreiche Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn nachzuweisen. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses.

§ 9

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfange Beamten der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung freie, frei werdende und neu geschaffene Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 10

Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch nicht fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

§ 11

Arbeitszeit

Der Bundesminister des Innern kann im Einzelfall bestimmen, daß bei besonderen Einsätzen der Verbände des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als fünf Tagen von § 72 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), abgewichen und an Stelle einer Dienstbefreiung Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einer Woche gewährt werden kann. Der Urlaub soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

§ 12

Erstattung der Kosten eines Studiums

Ein Polizeivollzugsbeamter, der auf Grund einer von ihm eingegangenen Verpflichtung zum Eintritt in den Bundesgrenzschutz vor oder nach seiner Einstellung einen Studienplatz an einer Hochschule erlangt hat, muß die vom Dienstherrn getragenen Kosten des Studiums erstatten, wenn er aus anderen Gründen als wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, vor Ablauf einer Dienstzeit von der dreifachen Dauer des Studiums entlassen wird. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsvorschriften für den Bundesgrenzschutz

(1) Solange Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem . . . *) ernannt worden sind, nicht zu

Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind, gelten für sie die §§ 7 bis 9 nicht; für sie gelten die §§ 6, 8 bis 20 a, 25, 27 und 27 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung über die allgemeinberufliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) gilt nur für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor dem . . . *) ernannt worden sind, solange sie nicht zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt worden sind. Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit gelten § 22 a des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung und die in Satz 1 bezeichnete Verordnung, wenn ihnen vor dem . . . *) nach diesen Vorschriften die Teilnahme an einer allgemeinberuflichen Ausbildung oder an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben bewilligt worden ist.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 eingestellt worden sind, gilt § 27 c des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum . . . **) geltenden Fassung.

(4) Bis zum 31. Dezember . . . ***) können Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz, die Beamte auf Lebenszeit sind und nicht im Grenzschießdienst verwendet werden, vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 bestimmten Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünf- und fünfzigste Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt werden. § 35 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 1 wird das Ruhegehalt erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterer Versetzung in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. § 5 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Die Rechtsverhältnisse der vor dem . . . *) ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 14

Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Wird in anderen Vorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert worden oder weggefallen sind, treten an

*) Tag des Inkrafttretens des BGSPersG.

**) Tag vor dem Inkrafttreten des BGSPersG.

***) 5. Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens des BGSPersG.

ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten Vorschriften.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Besoldungsrechtliche Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Beamten des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

2. § 76 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz“ werden gestrichen, folgender Satz 2 wird angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem . . .“) eingestellt worden sind.“

3. § 80 wird gestrichen.

*) Tag des Inkrafttretens des BGSPersG

4. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung A für Ämter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes — mit Ausnahme des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes — gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz. Diese führen die Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes mit dem Zusatz ‚im Bundesgrenzschutz‘.“

5. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- 5.1 Es werden gestrichen

- 5.1.1 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 die Amtsbezeichnungen „Grenzjäger“, „Grenztruppjäger“, „Grenzoberjäger“ und „Grenzhauptjäger“,

- 5.1.2 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 die Amtsbezeichnungen, die die Worte „im Bundesgrenzschutz“ enthalten, mit Ausnahme der Amtsbezeichnungen „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 9 und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 10.

- 5.2 Die Amtsbezeichnungen „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 9 und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ in Besoldungsgruppe A 10 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1976 gestrichen.

6. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- 6.1 In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 6.1.1 die Amtsbezeichnungen „Oberst im Bundesgrenzschutz“) ¹⁹⁾“ und „Oberstarzt im Bundesgrenzschutz“) ¹⁹⁾“ werden gestrichen,

- 6.1.2 die Amtsbezeichnung

„Direktor im Bundesgrenzschutz

— im Bundesministerium des Innern ²⁰⁾ —

— als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —“

wird eingefügt,

- 6.1.3 die folgende Fußnote ²⁰⁾ wird angefügt:

„²⁰⁾ Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren im Bundesgrenzschutz und Direktoren im Bundesgrenzschutz ausgebrachten Planstellen.“

- 6.2 In der Besoldungsgruppe B 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 6.2.1 die Amtsbezeichnung „Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz“ wird gestrichen,

6.2.2 die Amtsbezeichnung

„Kommandeur im Bundesgrenzschutz

— als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —

— als Kommandeur der Grenzschutzschule —“
wird eingefügt.

6.3 In der Besoldungsgruppe B 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.3.1 die Amtsbezeichnung

„Generalmajor im Bundesgrenzschutz

— als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —“
wird gestrichen,

6.3.2 die Amtsbezeichnung „Inspekteur des Bundesgrenzschutzes“ wird eingefügt.

§ 2

Überleitungsregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen von Ämtern, Amtszulagen und Amtsbezeichnungen geändert werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ werden vom 1. Juli 1976 an als künftig wegfallende Ämter in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel VIII § 4 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern eingefügt.

(3) Die durch dieses Gesetz in das Amt „Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz“ übergeleiteten „Oberfähnriche im Bundesgrenzschutz“ und „Oberfähnriche zur See im Bundesgrenzschutz“ erhalten in diesem Amt eine Überleitungszulage nach Artikel VIII § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Ein Anspruch auf eine Dienstzeitprämie, der nach § 80 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, wird durch § 1 Nr. 3 nicht berührt.

(2) Eine nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung gewährte Dienstzeitprämie ist zurückzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits

eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ...**) geltenden Fassung einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(3) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(4) Soweit in den vorhergehenden Absätzen auf Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes Bezug genommen wird, ist die bis zum ...**) geltende Fassung maßgebend.

Artikel 3**Änderung des Wehrpflichtgesetzes**

(1) § 42 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

2. Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der im Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.“

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4**Änderung des Zivildienstgesetzes**

(1) § 15 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer im Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 bezeichneten Dauer zu leisten. Der im Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren gelei-

**) Tag vor dem Inkrafttreten des BGSPersG

stete Dienst kann auf den Zivildienst angerechnet werden."

(2) Dieser Artikel gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. . . . in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 § 2 Abs. 1

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr / Amtszulage
1	Grenzjäger	A 1	Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
2	Matrose im Bundesgrenzschutz	A 1	Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
3	Grenztruppjäger	A 2	Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
4	Vormatrose im Bundesgrenzschutz	A 2	Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	A 5
5	Grenzoberjäger	A 3	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 5
6	Obermatrose im Bundesgrenzschutz	A 3	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 5
7	Grenzhauptjäger	A 4	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 5
8	Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz	A 4	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 5
9	Oberwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
10	Maat im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
11	Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
12	Seekadett im Bundesgrenzschutz	A 5	Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
13	Hauptwachmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
14	Obermaat im Bundesgrenzschutz	A 6	Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz	—
15	Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
16	Bootsmann im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
17	Fähnrich im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
18	Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz	A 7	Polizeimeister im Bundesgrenzschutz	—
19	Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 7 +35,85	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
20	Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 7 +35,85	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
21	Hauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 8 +46,23	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9
22	Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 8 +46,23	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Bezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen im Sinne der Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr / Amtszulage
23	Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz	A 8 +46,23	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
24	Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz	A 8 +46,23	Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz	A 8
25	Hauptmeister im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	—
26	Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz	—
27	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 9	—	A 9 k.w. *)
28	Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 9	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz	—
29	Leutnant im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz	—
30	Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz	A 9	Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz	—
31	Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz	A 10	—	A 10 k.w. *)
32	Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz	A 10	Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz	—
33	Oberleutnant im Bundesgrenzschutz	A 10	Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz	—
34	Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz	A 10	Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz	—
35	Hauptmann im Bundesgrenzschutz	A 11	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
36	Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz	A 11	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
37	Hauptmann im Bundesgrenzschutz	A 12	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
38	Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz	A 12	Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz	—
39	Major im Bundesgrenzschutz	A 13	Rat	—
40	Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 13	Rat	—
41	Stabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13	Rat	—
42	Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz	A 14	Oberrat	—
43	Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 14	Oberrat	—
44	Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 14	Oberrat	—
45	Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz	A 15	Direktor	—
46	Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz	A 15	Direktor	—
47	Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz	A 15	Direktor	—

*) Mit Wirkung vom 1. Juli 1976

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung ¹⁾	Neue BesGr / Amtszulage
48	Oberst im Bundesgrenzschutz	A 16	Leitender Direktor	—
49	Oberstarzt im Bundesgrenzschutz	A 16	Leitender Direktor	—
50	Oberst im Bundesgrenzschutz	B 3	a) Direktor im Bundesgrenzschutz — im Bundesministerium des Innern — b) Direktor im Bundesgrenzschutz — als der ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —	— —
51	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz	B 6	a) Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos — b) Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur der Grenzschutzschule —	— —
52	Generalmajor im Bundesgrenzschutz — als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —	B 7	Inspekteur des Bundesgrenzschutzes	—

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) definiert die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes neu. Es stellt dabei den Bundesgrenzschutz als Polizeiorgan des Bundes deutlicher als bisher heraus. Aus dieser Klarstellung der Aufgaben und des Charakters des Bundesgrenzschutzes sind die erforderlichen dienstrechtlichen Folgerungen für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes zu ziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich insbesondere auch auf die Entschließung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucks. VI/3569), wonach über die Verabschiedung des Gesetzes hinaus weitere Maßnahmen für notwendig erachtet werden, um den Bundesgrenzschutz zu einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten Polizei auszugestalten. Im einzelnen ist die Bundesregierung u. a. aufgefordert worden,

„die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

- a) die Rechtsstellung der Beamten des Bundesgrenzschutzes einschließlich des Laufbahnrechts,
- b) ihre Ausbildung und
- c) die Ausrüstung des Bundesgrenzschutzes

folgerichtig so fortzuentwickeln, wie es die gesetzlichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern; mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung von Grenzschutzdienstpflichtigen zum Grenzschutzgrunddienst möglichst bald entbehrlich wird.“

Der Gesetzentwurf wird auch den Forderungen gerecht, die das von der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder ausgearbeitete Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland vom Februar 1974 erhoben hat. In ihm wird verlangt, daß der Bundesgrenzschutz polizeilich umfassender ausgebildet (Abschnitt I 4.2.2) und das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern vereinheitlicht wird (Abschnitt IV 2.2.1).

Die angestrebte Angleichung des Bundesgrenzschutzes an die Polizeien der Länder macht letztlich die dienstrechtliche Ausgestaltung des Berufs des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zu einem Lebensberuf notwendig. Der Gesetzentwurf geht folglich davon aus, daß künftig in den Bundesgrenzschutz Bewerber, die nur eine zeitlich begrenzte Dienstzeit ableisten wollen, nicht mehr eingestellt werden. Es sollen daher alle dienstrechtlichen Regelungen für Polizeivollzugsbeamte mit zeitlich begrenzter Dienstzeit entfallen. Dienstleistende sind schon seit Ende 1973 nicht mehr zum Grenzschutzgrunddienst herangezogen worden.

Die künftigen Bewerber für den Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz sollen — ebenso wie in anderen Laufbahnen — als Beamte auf Widerruf eingestellt, nach Abschluß der Ausbildung zu Beamten auf Probe und, sobald sie die Voraussetzungen erfüllen, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Da der Bundesgrenzschutz auch in Zukunft in seiner Masse in Verbänden und Einheiten organisiert sein wird, deren Personal nicht überaltert sein darf, kann ein Teil seiner Polizeivollzugsbeamten nicht bis zur Altersgrenze im Bundesgrenzschutz verbleiben. Es wird daher notwendig sein, die Polizeivollzugsbeamten, denen im Bundesgrenzschutz kein Lebensberuf geboten werden kann, nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit (etwa 8 bis 10 Jahre) im Wege der Versetzung in andere Bereiche zu überführen. Für die Aufnahme dieser Beamten kommen in erster Linie die Polizeien (Einzeldienst) der Länder in Betracht. Es wird angestrebt, mit den Ländern Vereinbarungen zu schließen, die eine Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes durch die Länder sicherstellen. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat am 13./14. September 1974 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Angleichung der Ausbildung und der Laufbahnbestimmungen für den Bundesgrenzschutz an die Polizeien der Länder.
- 2. Sie bittet den Bundesminister des Innern, die Maßnahmen zu gegebener Zeit dem durch den Ad-hoc-Ausschuß ‚Laufbahnrecht‘ erstellten Musterentwurf einer Polizeilaufbahnverordnung anzupassen und auf dieser Grundlage den Entwurf einer Vereinbarung über die Übernahme von ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes durch die Polizeien der Länder zu erarbeiten und den Innenministern/-senatoren der Länder zu übermitteln.“

Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird so gestaltet werden, daß ein prüfungsfreier Übergang der Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in den Polizeivollzugsdienst der Länder im Wege der Versetzung möglich sein wird. Daneben soll nach einer ergänzenden Unterweisung und einem entsprechenden Befähigungsnachweis in begrenztem Umfang die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in andere Laufbahnen im Bereich des Bundes ermöglicht werden. Für diese Polizeivollzugsbeamten soll der Übertritt in andere Laufbahnen im Bundesdienst durch einen gesetzlichen Stellenvorbehalt sichergestellt werden. Einen, wenn auch anders gestalteten Stellenvorbehalt sieht schon das geltende Recht (§ 16 BPolBG) vor.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens soll das geltende Bundespolizeibeamtengesetz durch eine Neufassung ersetzt werden, die im wesentlichen folgende Änderungen enthält:

- Änderung der Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz,
- Wegfall der bisherigen Regelung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz auf Widerruf (z. B. begrenzte Dienstzeit, Dienstzeitprämie, Berufsförderung für andere Berufe, Übergangsbeförderungen, Übergangsbeihilfe),
- Erleichterung der Versetzung in den Polizeivollzugsdienst eines Landes.

Darüber hinaus müssen auch die notwendigen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes vorgenommen werden, die sich aus der laufbahnrechtlichen Neuregelung ergeben. Sie haben vor allem das Ziel, eine Angleichung der besoldungsrechtlichen Einstufung und der Amtsbezeichnungen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz an die der entsprechenden Beamten in den Polizeien der Länder herbeizuführen. Einige Vorschriften des Entwurfs werden entbehrlich sein, wenn feststeht, daß das Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG — (Drucksache 7/2505) vor dem BGSPersG in Kraft treten wird. Es handelt sich hierbei um folgende Vorschriften:

- § 5 Abs. 2, § 13 Abs. 4 Satz 6
(Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen — § 48 BeamtVG —),
- § 6
(Einmalige Unfallentschädigung — § 43 BeamtVG —),
- § 13 Abs. 4 Satz 2
(wird durch § 92 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG gestrichen).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 grenzen den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes ab. Gegenüber der bisherigen Regelung werden die Behörden nicht mehr im einzelnen genannt, bei denen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz verwendet werden können. Die Eigenschaft eines Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz geht insbesondere nicht dadurch verloren, daß der Beamte einer Dienststelle außerhalb des Bundesgrenzschutzes, beispielsweise dem Bundesministerium des Innern oder einer anderen Dienststelle innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern, angehört. Absatz 1 Satz 2 definiert den Begriff der Polizeivollzugsbeamten im Sinne des Satzes 1.

Wie nach dem bisherigen Recht ist eine Abgrenzung im einzelnen durch Rechtsverordnung notwendig, weil sich nicht in allen Fällen aus der Amtsbezeichnung allein auf den Status eines Polizeivollzugsbeamten des Bundes schließen läßt.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht § 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 3

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz neu gestaltet. Hierbei wird ebenso wie in § 1 — mit Ausnahme der Verwaltung des Deutschen Bundestages — auf die Behördenbezeichnung verzichtet.

Die Umwandlung der bisherigen Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn in die „Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes“ verwirklicht die im Polizeibereich notwendige Vereinheitlichung des Laufbahnrechts des Bundesgrenzschutzes und des Polizeivollzugsdienstes der Länder. Die bisher dem einfachen Dienst zugeordneten Ämter für Grenzjäger (SB) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entfallen; an ihre Stelle tritt ein neues Amt „Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz“ (Besoldungsgruppe A 5).

Die seitherige Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird seit dem Inkrafttreten des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 den Anforderungen nicht gerecht, die sich aus den Aufgaben und dem Charakter des Bundesgrenzschutzes als Polizei ergeben und die in jenem Gesetz deutlich herausgestellt worden sind. Die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder sind grundsätzlich gleichartig und gleichwertig. Das gilt auch für die Polizeivollzugsbeamten in den Verbänden des Bundesgrenzschutzes, deren Aufgaben mit denen der Polizeivollzugsbeamten in der Bereitschaftspolizei gleichwertig sind. Dazu kommt, daß gerade die Angehörigen der Verbände des Bundesgrenzschutzes vielfach außerhalb eines geschlossenen Verbandes eingesetzt werden, etwa

- im Grenzstreifendienst (z. B. bei Beobachtungs- oder Sicherungsaufgaben),
- im Rahmen von Wach- und Sicherungsaufgaben im Raume Bonn,
- im Objekt- und Personenschutz, z. B. bei der Sicherung von Flughäfen oder beim Schutz anderer Objekte,
- als Verstärkungskraft für den Grenzschutzeinzelnen im grenzpolizeilichen Abfertigungsdienst an den Grenzübergangsstellen.

Die Polizeivollzugsbeamten der Verbände des Bundesgrenzschutzes werden für diese Aufgaben besonders ausgebildet. Die Ausbildung wird nach bereits festliegenden Plänen so gestaltet, daß sie der der Polizeien der Länder gleichwertig ist. Es ist deshalb angemessen, diese Beamten, ebenso wie die Beamten bei den Polizeien der Länder, den Ämtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Besoldungsgruppen A 5 bis A 9) zuzuordnen. Die Ernennung zum Polizei-

hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz (Besoldungsgruppe A 6) setzt das Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung voraus.

Die Umbenennung der Grenzschutzoffizierlaufbahn in die beiden Laufbahnen des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes paßt auch insoweit das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes den im Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Grundsätzen an.

Die übrigen Regelungen entsprechen § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht § 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 5

Nach Absatz 1 bleibt — entsprechend dem bisherigen Recht und in Übereinstimmung mit den Regelungen bei den Ländern — die Vollendung des 60. Lebensjahres allgemeine Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes. Auf besondere Altersgrenzen für bestimmte Ämter wird — abgesehen von der auf 5 Jahre befristeten Übergangsregelung in § 13 Abs. 4 — verzichtet.

Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 7

Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten ist so zu gestalten, daß sie für eine Verwendung nicht nur im Bundesgrenzschutz, sondern auch in den entsprechenden Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes der Länder befähigt sind. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausbildung für den Bundesgrenzschutz und die Polizeien der Länder ergibt sich aus der Vergleichbarkeit der polizeilichen Aufgaben, sie erleichtert auch den Übergang von Polizeivollzugsbeamten aus dem Bundesgrenzschutz in den Dienst der Polizei eines Landes (vgl. A).

Zur Angleichung der Ausbildung des Bundesgrenzschutzes an die der Polizeien der Länder ist im September 1973 ein Bund/Länder-Beirat „Ausbildung im Bundesgrenzschutz“ gebildet worden. Der Bericht des Beirates liegt vor. Darin wird eine Ausbildung vorgeschlagen, die praktisch mit der der Polizeien der Länder übereinstimmt.

Die grundlegenden Vorschriften über Art und Dauer der Ausbildung sowie über die Prüfungen werden für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Abs. 2 geregelt werden.

Zu § 8

Bei der Notwendigkeit einer Versetzung eines Teils der Polizeivollzugsbeamten in die Polizeien der Länder (vgl. A) soll so weit wie möglich auf die Neigungen und Wünsche der Beamten Rücksicht genommen werden. Stehen einer solchen Rücksichtnahme, z. B. wegen der unterschiedlichen Kapazität der aufnehmenden Länder, Hinderungsgründe entgegen, so muß die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, jüngere Beamte notfalls auch ohne die nach § 123 Abs. 1 i. V. mit § 18 Abs. 2 BRRG grundsätzlich erforderliche Zustimmung zu versetzen (vgl. § 102 BRRG). Hat der Polizeivollzugsbeamte seit seiner Einstellung in den Bundesgrenzschutz schon eine Dienstzeit von zehn Jahren geleistet, so ist eine derartige Versetzung an seine ausdrückliche Zustimmung gebunden.

Auch bei der Versetzung von Beamten in Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes soll nach Möglichkeit auf ihre Neigungen und Wünsche Rücksicht genommen werden. Den für eine Verwendung in anderen Laufbahnen im Bundesbereich in Betracht kommenden Beamten wird die Gelegenheit geboten, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben; sie sind verpflichtet, diese Gelegenheit wahrzunehmen. Die Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn findet noch während der Zugehörigkeit des Beamten zum Bundesgrenzschutz im Bereich der Verwaltung statt, die ihn später aufnehmen soll. Für eine Übernahme kommen solche Laufbahnen in Betracht, in denen Polizeivollzugsbeamte auf Grund ihrer im Bundesgrenzschutz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lediglich nach einer erfolgreichen Unterweisung, d. h. ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung, verwendet werden können.

Zu § 9

Für diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die weder als Beamte auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz verbleiben, noch in den Polizeivollzugsdienst eines Landes versetzt werden (§ 8 Abs. 1), sondern im Bundesbereich in Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden sollen, schafft § 9 die Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Stellenvorbehalt. Vom Stellenvorbehalt sollen nur die Stellen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 7 BBesO erfaßt werden, um nachteilige Auswirkungen in der Laufbahnentwicklung der bei den aufnehmenden Verwaltungen vorhandenen Beamten zu vermeiden.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 7 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 11

Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (§ 72 BBG und die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten). Bei Einsätzen von Verbänden des Bundesgrenzschutzes kann es vorkommen, daß Angehörige dieser Verbände aus zwingenden dienst-

lichen Gründen weit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst leisten müssen. In solchen Fällen könnten die obengenannten Regelungen zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen, weil die Mehrarbeit der Beamten spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten ausgeglichen sein muß und während dieser Zeit die Einsatzbereitschaft der Verbände u. U. wesentlich vermindert werden müßte. Diese Schwierigkeiten werden auch durch die im Ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetz geschaffene Möglichkeit, an Stelle der Dienstbefreiung eine Entschädigung in Geld zu gewähren, nicht voll beseitigt. Ferner zwingt die bestehende Regelung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da für jeden Beamten der Umfang der Mehrarbeit genau ermittelt werden muß. Das könnte nach § 11 zumindest dann vermieden werden, wenn feststeht, daß der Einsatz länger als fünf Tage dauert.

Durch § 11 soll in eng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich ausschließlich bei Einsätzen — nicht Übungen —, dem Bundesminister des Innern die Möglichkeit gegeben werden, den Beamten an Stelle der Dienstbefreiung Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren. Der Urlaub, der der Dauer des Einsatzes und der körperlichen Beanspruchung des Beamten angemessen sein muß, soll möglichst bald nach der Beendigung des Einsatzes gewährt werden, jedoch auch nach Ablauf einer Frist von drei Monaten noch gegeben werden können. Ferner soll die Festsetzung des Urlaubs pauschal und damit ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand möglich sein.

Zu § 12

Die Vorschrift, wonach bei vorzeitiger Entlassung die vom Dienstherrn getragenen Kosten des Studiums zu erstatten sind, soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorteilen vorbeugen. Zu den Kosten des Studiums zählen auch alle Aufwendungen des Dienstherrn, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Ein Verzicht auf Kostenrückforderung in Härtefällen ist vorgesehen.

Zu § 13

Die Vorschrift des Absatzes 1 regelt die Rechtsverhältnisse der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, denen die neue dienstrechtliche Struktur nicht aufgezwungen werden soll. Für sie sollen daher die Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Neufassung nur teilweise gelten. Daneben gelten für diese Beamten, solange sie sich in dem Status eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz befinden, die Vorschriften des bisherigen Rechts, z. B. über Dienstzeit, Entlassung, Berufsförderung und Übergangsversorgung weiter. Auf ihren Antrag können aber auch sie durch Ernennung zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in den neuen Status übergeführt werden mit der Folge, daß die Neufassung ganz auf sie anzuwenden ist.

Absatz 2 stellt klar, daß die Verordnung über die allgemeinberufliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz nur für Polizeivoll-

zugsbeamte auf Widerruf gilt, die noch unter der Geltung des früheren Rechts eingestellt worden sind, solange sie nicht durch Ernennung zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in den neuen Status übernommen worden sind, ferner, daß einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der unter der Geltung des früheren Rechts wegen Polizeidienstunfähigkeit einen Anspruch auf Berufsförderung nach § 22 a erworben hat, dieser Anspruch nach dem Inkrafttreten des BGSPersG erhalten bleibt.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, die bis zum 31. März 1970 eingestellt worden sind und deren Versorgungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt, ihrer Rechte nicht verlustig gehen. Zu Absatz 4: Beamte, die auf Grund ihres Alters den körperlichen Anforderungen bestimmter Dienstposten in BGS-Verbänden nicht mehr uneingeschränkt gewachsen sind, müssen auf andere Dienstposten umgesetzt oder versetzt werden. Da für Polizeihauptkommissare im Bundesgrenzschutz neben der Funktion eines Hundertschaftsführers nur wenige Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt Absatz 4 für sie während einer Übergangszeit von fünf Jahren eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu. Diese Übergangsregelung ist notwendig, weil personalwirtschaftliche Dispositionen bis zum Inkrafttreten des BGSPersG die bisherigen besonderen Altersgrenzen einkalkuliert hatten und eine abrupte Umstellung zu Schwierigkeiten führen müßte. Von der Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Beamte nicht auf einem anderen Dienstposten verwendet werden kann. Wird die Ruhestandsversetzung nicht zu dem frühest zulässigen Termin ausgesprochen, so ist sie nach diesem Zeitpunkt aus Fürsorgegründen nur noch mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Verweisung auf § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes stellt klar, daß ein Beamter, der die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllt, nach Absatz 4 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern allenfalls entlassen werden kann. Wird ein Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so wird bei der Anwendung des § 108 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes die Vollendung des 55. Lebensjahres zugrunde gelegt.

Satz 3 bis 5 entspricht § 24 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Absatz 5 sichert die Rechtsansprüche der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und ihrer Hinterbliebenen.

Zu § 14

Generalklausel für Verweisungen auf das BPolBG.

Zu § 15

Die Vorschrift entspricht § 28 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 16

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2**Zu § 1***Nummer 1*

Die Dienstkleidungsvorschriften des § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBesG werden redaktionell an die Laufbahnneugestaltung angepaßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes).

Nummer 2

Die Sondervorschriften für das Besoldungsdienstalter (§ 76 BBesG) kommen nur noch den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zugute, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt worden sind. Damit wird die Regelung des Besoldungsdienstalters im Bundesgrenzschutz den für die Polizeien der Länder geltenden Bestimmungen angepaßt.

Nummer 3

Mit der Streichung des § 80 BBesG wird ein nach der bisherigen Rechtsstellung notwendiger Vorteil der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz gegenüber den Polizeivollzugsbeamten der Länder abgebaut. Die Dienstzeitprämie, die einen Anreiz zum Eintritt in ein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis bieten sollte, hat für den neuen Typ des Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz (vgl. Begründung im Abschnitt A) ohnehin keine Bedeutung mehr. Wegen der erforderlichen Übergangsvorschriften vgl. die Begründung zu § 3.

Nummer 4

Die Amtsbezeichnungen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz sollen so weit wie möglich denen der Polizeien der Länder angeglichen werden. Damit wird der polizeiliche Charakter des Bundesgrenzschutzes auch äußerlich unterstrichen.

Für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz gelten die in der Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) für die Ämter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes vorgesehenen Regelungen (mit Ausnahme der Regelungen für den kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst und für den Vollzugsdienst in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages). Die Amtsbezeichnungen für die Polizeivollzugsbeamten mit dem Zusatz „im Bundesgrenzschutz“ werden nicht gesondert in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht. Die entsprechenden Amtsbezeichnungen für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 werden durch die allgemeine Regelung in Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 4 festgelegt. Für den höheren Dienst werden entsprechende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen aufgrund der Ermächtigung in der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2

und 3 festgesetzt werden, z. B. „Polizeirat im Bundesgrenzschutz“. Durch die Neugestaltung der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz fallen die Ämter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 weg (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 1).

Nummern 5, 6

Aus den zu Nr. 4 dargelegten Gründen entfallen alle in der Bundesbesoldungsordnung A bisher gesondert ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.

Die Ämter des Stabsmeisters im Bundesgrenzschutz (Besoldungsgruppe A 9) und des Oberstabsmeisters im Bundesgrenzschutz (Besoldungsgruppe A 10), die es im Polizeivollzugsdienst der Länder nicht gibt, sollen mit Wirkung vom 1. Juli 1976 gestrichen werden (s. die Begründung zu § 2). Die Besoldungsgruppe A 13 wird entsprechend den Regelungen in den Ländern als Verzahnungsamt für Beamte der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz geöffnet.

Da mit den Funktionen der in die Bundesbesoldungsordnung B eingeordneten Ämter der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz vergleichbare Funktionen bei den Polizeien der Länder nicht vorhanden sind, müssen neue Amtsbezeichnungen in die Bundesbesoldungsordnung B aufgenommen werden.

Danach werden die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz künftig folgende Amtsbezeichnungen führen:

a) in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

BesGr. A 5: Polizeiwachtmeister
im Bundesgrenzschutz,
Polizeioberwachtmeister
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 6: Polizeihauptwachtmeister
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 7: Polizeimeister
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 8: Polizeiobermeister
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 9: Polizeihauptmeister
im Bundesgrenzschutz

b) in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

BesGr. A 9: Polizeikommissar
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 10: Polizeioberkommissar
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 11: Polizeihauptkommissar
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 12: Polizeihauptkommissar
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 13: Erster Polizeihauptkommissar
im Bundesgrenzschutz

c) in der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes

BesGr. A 13: Polizeirat im Bundesgrenzschutz,
Medizinalrat im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 14: Polizeioberrat
im Bundesgrenzschutz,
Medizinaloberrat
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 15: Polizeidirektor
im Bundesgrenzschutz,
Medizinaldirektor
im Bundesgrenzschutz

BesGr. A 16: Leitender Polizeidirektor
im Bundesgrenzschutz,
Leitender Medizinaldirektor
im Bundesgrenzschutz

BesGr. B 3: Direktor im Bundesgrenzschutz

BesGr. B 6: Kommandeur
im Bundesgrenzschutz

BesGr. B 7: Inspekteur
des Bundesgrenzschatzes

Zu § 2

Die Überleitungsübersicht in der Anlage zu Absatz 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes. Sie enthält die durch dieses Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen von Einstufungen, von Ämtern, Amtszulagen und Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz.

Nach Absatz 2 werden die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ vom 1. Juli 1976 an als künftig wegfallend in die Rechtsverordnung zu Artikel VIII § 4 Abs. 4 des 2. BesVNG eingefügt. Die Regelung stellt sicher, daß die Beförderungschancen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich die Stabsmeisterprüfung abgelegt haben, durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden. Es ist danach bis zum 30. Juni 1976 möglich, diese Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, soweit sie auch die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, noch zu Stabsmeistern im Bundesgrenzschutz zu ernennen. Die Beförderung vom Stabsmeister im Bundesgrenzschutz zum Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz bleibt nach Artikel VIII § 4 Abs. 4 Satz 3 des 2. BesVNG nach dem 30. Juni 1976 weiterhin zulässig.

Absatz 3 verhindert, daß die bisherigen Oberfähnriche im BGS (BesGr. A 8 mit Amtszulage), die durch das Gesetz (Überleitungsübersicht) in das Amt eines Polizeiobermeisters im BGS (BesGr. A 8 ohne Amtszulage) übergeleitet werden, dadurch eine finanzielle Einbuße erleiden.

Zu § 3

Die Übergangsvorschrift ist wegen der Streichung des § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2 § 1 Nr. 3) erforderlich. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung entsteht der Anspruch auf die Dienstzeitprämie frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Dieser Anspruch soll den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz erhalten bleiben, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Anspruchsvoraussetzungen noch nicht erfüllt haben.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen § 80 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung (Rückzahlung einer Dienstzeitprämie, Aussetzung).

Zu Artikel 3

Durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes sollen die Bewerber für den Bundesgrenzschutz den Bewerbern für die Polizeien der Länder insoweit gleichgestellt werden, als ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, erst nach einem mindestens dreijährigen Dienst (bisher zweijährigen Dienst) im Bundesgrenzschutz erlischt.

Zu Artikel 4

Die Begründung zu Artikel 3 gilt in gleicher Weise für das Erlöschen der Pflicht, Zivildienst zu leisten, und hinsichtlich der Anrechnung des im Vollzugsdienst der Polizei geleisteten Dienstes auf den Zivildienst.

Zu Artikel 5

Berlin-Klausel

Zu Artikel 6

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Ämter „Stabsmeister im Bundesgrenzschutz“ und „Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz“ nach Artikel 2 § 2 Abs. 2 erst vom 1. Juli 1976 an künftig wegfallende Ämter werden (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 2) und die Streichung dieser Ämter in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nach Artikel 2 § 1 Nr. 5.2 sowie die „k.w.-Vermerke“ in den Nrn. 27 und 31 der Überleitungsübersicht (Anlage zu Artikel 2 § 2 Abs. 1) erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich am 1. Juli 1976, wirksam werden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 § 8

In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Besitzt der Polizeivollzugsbeamte die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht, hat er die ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während seiner Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung durch erfolgreiche Unterweisung in den Aufgaben der neuen Laufbahn nachzuweisen.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag trägt der Regelung des § 6 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung Rechnung. Im Hinblick auf die fachspezifische Ausbildung im Bundesgrenzschutz und der Polizei kann die Befähigung durch Unterweisung nur für gleichwertige und nicht — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — für alle Laufbahnen erworben werden.

Die Regelung soll zwar nur für den Bund gelten; Folgewirkungen auf das Laufbahnrecht der Länder werden indessen unausweichlich sein.

2. Zu Artikel 1 § 11

§ 11 ist zu streichen.

Begründung

Von der Systematik des Beamtenrechts her ist es bedenklich, Mehrarbeit durch Urlaub auszugleichen. Es sollte vielmehr bei der eindeutigen Begriffsbestimmung des § 44 BRRG bleiben, zumal die Notwendigkeit für die Gewährung eines Urlaubs nicht zu überzeugen vermag, nachdem gemäß Nummer 5.3 MArbEVwV der Ablauf der drei Monate die Gewährung von Dienstbefreiung nicht ausschließt. Jedes Abweichen von der begrifflichen Unterscheidung zwischen Dienstbefreiung und Urlaub im Zusammenhang mit der beabsichtigten Pauschalierung schafft für andere Beamtengruppen unerwünschte Berufungsfälle.

3. Zu Artikel 2

- a) Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschriften der §§ 1 und 2 (nebst Anlage) daraufhin zu überprüfen, ob für die zur Zeit in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 befindlichen BGS-Beamten auf Widerruf eine Regelung gefunden werden kann, die eine generelle und unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

wirksam werdende Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 vermeidet.

Die Einordnung der Polizeivollzugsbeamten der Länder in die Besoldungsgruppe A 5 auch bereits während ihrer Ausbildung stellt darauf ab, daß für die Schutzpolizei nur Bewerber mit qualifizierter Vorbildung eingestellt werden, deren Bildungsstand und -fähigkeit erwarten lassen, daß sie den in der Ausbildung und während der späteren Verwendung gestellten Anforderungen gewachsen sind. Es erscheint nicht gesichert, daß alle Beamten auf Widerruf des BGS in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 den qualitativen Anforderungen des Polizeidienstes der Länder entsprechen. Nach dem Grundsatz sachgerechter Bewertung, die auch die geforderte Vorbildung zu berücksichtigen hat, sollte deshalb die Überleitung der BGS-Beamten aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 zeitlich und nach Besoldungsgruppen gestuft werden sowie in geeigneter Weise mit einer Förderung der allgemeinen oder beruflichen Bildung verbunden werden.

- b) Der Bundesrat empfiehlt ferner, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die besoldungsmäßige Einstufung der Beamten des BGS in der Besoldungsordnung B zu überprüfen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Aufgaben des BGS und des Polizeivollzugsdienstes der Länder gleichartig und gleichwertig sind (vgl. Begründung Abschnitt B zu § 3).

Ein Vergleich mit den entsprechenden Ämtern der Vollzugspolizeien der Länder zeigt jedoch die überhöhte Einstufung der BGS-Beamten. Dies gilt sowohl für den Inspekteur des BGS in B 7 (Inspekteur der Polizei Nordrhein-Westfalen: B 4) als auch für die Kommandeure im BGS in B 6 (Direktor der Bereitschaftspolizei in Nordrhein-Westfalen: B 3), wobei die Personalzahlen (BGS insgesamt 22 000 Beamte verteilt auf 4 Kommandos; Polizei in NW rd. 34 000 Beamte, davon Bereitschaftspolizei 3 700 Beamte) keineswegs eine höhere Bewertung der BGS-Ämter rechtfertigen.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich beim Vergleich des Kommandeurs der Grenzschutzschule (B 6) mit dem Präsidenten der Polizeiführungsakademie (B 4). Dabei ist zu berücksichtigen, daß ab 1976 auch die Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundesgrenzschutzes in der Polizeiführungsakademie ausgebildet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1 (Artikel 1 § 8)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Einfügung des Wortes „gleichwertige“ vor dem Wort „Laufbahn“ in Absatz 2 Satz 2 könnte so verstanden werden, daß die nach der Konzeption des Gesetzentwurfs unbedingt notwendige Erleichterung des Übertritts von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz in andere Laufbahnen im Bundesdienst eingeschränkt werden soll.

Zu 2 (Artikel 1 § 11)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach längeren Großeinsätzen der Verbände des Bundesgrenzschutzes könnte der im Bundesbeamten-gesetz vorgeschriebene Freizeitausgleich, auch wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist gewährt würde, oft nur unter Vernachlässigung der Einsatzbereitschaft des Bundesgrenzschutzes und damit der inneren Sicherheit verwirklicht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch auf Freizeitausgleich durch Geld (Mehrarbeitsvergütung) abzugelten, sollte, wenn es sich um längere Großeinsätze handelt, nicht erwogen werden, weil die Einsatzbereitschaft der Verbände nach längerer Überbeanspruchung nicht durch Geld wiederhergestellt werden kann und weil ein solches Verfahren überdies mit sehr hohen Kosten und einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde.

Zu 3 a (Artikel 2)

Die Bundesregierung hält an der Entwurfsfassung fest.

Die gesetzliche Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 ist sachgerecht.

Dienstanfänger im Bundesgrenzschutz werden schon heute nach den vom Bund/Länder-Beirat „Ausbildung im Bundesgrenzschutz“ ausgearbeiteten Richtlinien, die denen der Polizeien der Länder entsprechen, ausgebildet. Wie in den Polizeien der Länder besitzt ein erheblicher Teil der Dienstanfänger im Bundesgrenzschutz schon beim Dienstantritt einen mittleren Bildungsabschluß.

Zu 3 b (Artikel 2)

Ein Vergleich der Spitzenfunktionen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz und in den Ländern bereitet insbesondere wegen der unterschiedlichen Organisation Schwierigkeiten. Der Bundesgrenzschutz ist überwiegend in Verbänden organisiert, in den Polizeien der Länder dominiert der Einzeldienst. Von der Reform der Besoldungsordnung B durch das 2. BesVNG ist der Polizeivollzugsdienst der Länder wegen der derzeitigen Änderungen der Polizeiorganisation in einigen Ländern ausgenommen worden. Ein abschließender Vergleich der Spitzenämter des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder wird erst möglich sein, wenn auch die Ämter der Letzteren in die Bundesbesoldungsordnung B aufgenommen werden.